

# Hygienekonzept Chorgesang für das Bistum Trier

basierend auf der 24. CoBeLVO Rheinland-Pfalz Stand vom 30. Juni 2021

und der Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 10. Juni, geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2021 Abschnitt 6 des Hygienerahmenkonzepts für den Proben- und Übebetrieb von Theatern, Opern- und Konzerthäusern sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder Gruppierungen, die kulturelle Aufführungen veranstalten sowie den entsprechenden Veranstaltungsbetrieb im Saarland

## I. ALLGEMEINE HINWEISE ZU CHORPROBEN / CHORGESANG IM GOTTESDIENST

### a) Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion sind von Proben und Aufführungen auszuschließen.
- Alle Personen müssen sich beim Betreten der Räume bzw. der Probenfläche die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind bereitzustellen.
- Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist durch geeignete Hinweisschilder aufmerksam zu machen.

### b) Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- Für Proben in geschlossenen Räumen sind möglichst große Räume mit einer möglichst großen Raumhöhe (mindestens 3,5 m, besser deutlich mehr!) zu wählen, um eine Aerosolanreicherung in der Nähe der Teilnehmenden zu verhindern. Fläche und Raumschnitt müssen darüber hinaus geeignet sein, die Mindestabstände einzuhalten. Diese Voraussetzungen sind am ehesten in Kirchen gegeben.
- Es ist möglichst durchgehend für ausreichende Belüftung der genutzten Räume zu sorgen. Kirchenräume sind allerdings häufig nicht gut zu belüften. Daher gilt es zu beachten: Räume mit schlechter Belüftung und gleichzeitig kleinem Raumvolumen im Verhältnis zu den Teilnehmern sind für Proben ungeeignet.
- In allen Räumen müssen ausreichend Desinfektionsmittel bereitgestellt werden.
- Innerhalb des Gebäudes ist durch ein Wegekonzept sicherzustellen, dass die in der jeweils gültigen Landesverordnung festgelegten Abstandsregeln eingehalten werden können (derzeit 1,5 Meter).
- Vor und nach den Proben sowie in den Pausen besteht für alle Teilnehmenden Maskenpflicht. Die Maske darf nach Einnahme des festen Platzes abgenommen werden.
- Die Nutzung von Sanitärräumen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. In Sanitärräumen und Toiletten sind ausreichend Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitzustellen.
- Nach jeder Nutzung des Raumes, ist eine Desinfektion von benutzten Stühlen sowie Ablagen und sonstigen genutzten Oberflächen sowie eine Durchlüftung durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass die Raumluft zwischen den Wechseln ausreichend ausgetauscht wurde.

### c) Organisation von Proben und Chorgesang im Gottesdienst

- Die Kontaktnachverfolgbarkeit der anwesenden Personen ist sicherzustellen. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person sind von der Einrichtung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von vier Wochen aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.
- Jedem Teilnehmenden wird ein fester Platz zugewiesen. Dieser Platz darf während der Probe bzw. Chorgesanges im Gottesdienst nicht gewechselt werden.
- Ist keine durchgängige Durchlüftung des Probenraumes möglich, ist spätestens alle 30 Minuten eine Durchlüftung durchzuführen, die zu einem ausreichenden Austausch der Raumluft führt.
- Gemeinsam genutzte Gegenstände müssen vor der Übergabe an eine weitere Person desinfiziert werden.
- Noten sollten vor der Probe bzw. Aufführung auf die entsprechenden Stühle oder in eventuell vorhandene persönliche Ablagefächer gelegt werden.
- Gespräche vor und nach den Proben bzw. Aufführungen finden im Freien oder bei offenen Fenstern und Türen statt. Dabei besteht Maskenpflicht.
- Bei Chorgesang im Innenraum und im Freien beträgt der Abstand zwischen den Singenden beträgt mindestens 1,5 Meter (siehe unten) in alle Richtungen. Der Abstand zur musikalischen Leitung beträgt mindestens 1,5 m. Die Abstände werden gemessen von Stuhlmitte zu Stuhlmitte.

Für **Rheinland Pfalz** gelten seit dem 15. Juli 2021 folgende erläuternde Hinweise des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit: Beim Probenbetrieb in der Breiten- und Laienkultur mit bis zu 25 Teilnehmenden (ohne Genesene und Geimpfte sowie ohne Kinder der anwesenden Hausstände bis einschließlich 14 Jahre) entfällt der Mindestabstand von 1,5 Metern.

Im **Saarland** gilt: Neben Chorproben im Freien sind ab dem 4. Juni 2021 auch wieder Proben in Innenräumen erlaubt. Bei Angeboten im Innenbereich ist bei den Teilnehmenden der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderlich. (Testpflicht)

Die genannten Mindestabstände können bei Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests aller am Probe- und Übebetrieb beteiligten Personen entfallen.

- Die Proben sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.
- Für Singende wird eine versetzte Sitz-/Stehordnung empfohlen.

### d) Generelle Hinweise

- Für die Einhaltung der Regelungen ist mindestens ein(e) Hygienebeauftragte(r) verantwortlich zu beauftragen.
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.
- Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach der Landesverordnung nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der Landesverordnung eingehalten wird.

### e) Konzerte

Für Konzerte wird ein eigenes Hygienekonzept erarbeitet.  
Hier gelten die Vorgaben aus §3 Veranstaltungen der 24. CoBeLVO.

## II. AKTUELLE REGELUNGEN

### a) Saarland

Neben Chorproben im Freien sind ab dem 4. Juni 2021 auch wieder Proben in Innenräumen erlaubt. Bei Angeboten im Innenbereich ist bei den Teilnehmenden der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderlich. (Testpflicht)

Die genannten Mindestabstände können bei Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests aller am Probe- und Übebetrieb beteiligten Personen entfallen.

### b) Rheinland-Pfalz

(24. CoBeLVO § 15 Abs. 2 - Stand 30. Juni 2021)

Chorproben sind im Innenbereich und im Freien in Gruppen von bis zu 50 teilnehmenden Personen zulässig, wenn der Probenbetrieb von mindestens einer verantwortlichen Person angeleitet wird; geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt. Es gelten:

- das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1,
- im Innenbereich die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen festen Platz einnehmen,
- die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 und
- im Innenbereich die Testpflicht nach § 1 Abs. 9 für Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, wie beispielsweise Gesang.
- Seit dem 15. Juli 2021 gilt zudem folgender Zusatz:  
Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hat zur aktuellen 24. Corona-Landesbekämpfungsverordnung im Hinblick auf die Musik erläuternde Hinweise gegeben, die folgende Regelung konkretisiert:  
Beim Probenbetrieb in der Breiten- und Laienkultur mit bis zu 25 Teilnehmenden (ohne Genesene und Geimpfte sowie ohne Kinder der anwesenden Hausstände bis einschließlich 14 Jahre) entfällt der Mindestabstand von 1,5 Metern.

Bitte lesen Sie hierzu auch die Erläuterungen des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit: Für den Auftrittsbetrieb (sowohl professionelle Musik als auch der Breiten- und Laienkultur) sind in der 24. CoBeLVO keine besonderen Schutzmaßnahmen angeordnet. Die Musikerinnen und Musiker bzw. Sängerinnen und Sänger auf der Bühne dürfen sich bei Auftritten ohne Einhaltung eines Mindestabstands untereinander auf der Bühne aufhalten. Der Veranstalterin oder dem Veranstalter bleibt es gleichwohl unbenommen, strengere Schutzvorkehrungen durch ein eigenes Hygienekonzept anzuordnen.

Es ist aber zu berücksichtigen, dass für den Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur besondere Regeln gelten: Hier gibt es eine Personenzahlbegrenzung von 50 Personen, darüber hinaus gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 24. CoBeLVO, die Maskenpflicht (außer am Platz), die Pflicht zur Kontakterfassung sowie im Innenbereich bei aerosolgenerierenden Tätigkeiten (bspw. Gesang oder auch bei Blasinstrumenten) die Testpflicht (vgl. § 15 Abs. 2 der 24. CoBeLVO). Die Testpflicht entfällt für Geimpfte oder Genesene. Da Zusammenkünfte bis zu 25

Personen (ohne genesene Personen und geimpfte Personen sowie ohne Kinder der anwesenden Hausstände bis einschließlich 14 Jahre) ohne Einhaltung des Abstandsgebots zulässig sind (vgl. § 2 Abs. 1 der 24. CoBeLVO), müssen jedoch bei einer solchen Gruppengröße der gemeinsam Probanden die Abstände nicht eingehalten werden.

### **Regelungen zur Testpflicht Rheinland-Pfalz**

(24. CoBeLVO § 1 Abs. 9 - Stand 30. Juni 2021)

In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 durch

1. einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet ist, oder
2. einen PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website [https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html) gelistet ist,

durchgeführt werden (Testpflicht). In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen der Testpflicht nach Satz 1 gilt diese nicht für Kinder bis einschließlich 14 Jahre. Im Fall der Testung nach Satz 1 Nr. 1 darf der Test nicht vor mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein und das Ergebnis muss durch die den Test durchführende Stelle bestätigt sein; die Bestätigung ist vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen. Im Fall einer Testung nach Satz 1 Nr. 2 ist der Test vor dem Betreten der Einrichtung in Anwesenheit einer von dem Betreiber der Einrichtung beauftragten Person von der Besucherin oder dem Besucher durchzuführen. Der Betreiber der Einrichtung hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung nach Satz 1 Nr. 2 zu bestätigen. Für die Bestätigung des Testergebnisses des Schnelltests oder Selbsttests ist das dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die Besucherin oder der Besucher dem Betreiber der Einrichtung einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV vorlegt. Der Betreiber einer Einrichtung darf der Besucherin oder dem Besucher nur bei Vorlage eines Testnachweises nach Satz 7 Zutritt zur Einrichtung gewähren.

Muster
--------

**Einwilligung zur Teilnahme an Proben- und Auftritten (Gottesdienste etc.) in Zeiten der COVID 19 Pandemie**

Hiermit bestätige ich \_\_\_\_\_, dass ich mit der Teilnahme (meines Kindes \_\_\_\_\_) an den Proben und Auftritten des Chores

\_\_\_\_\_ in Zeiten der Covid 19 Pandemie auf eigenes Risiko einverstanden bin.

Ich habe die vom Chor getroffenen Schutzmaßnahmen zur Kenntnis genommen. Die vorgeschriebenen persönlichen Hygienemaßnahmen entsprechend dem jeweils aktuell gültigen Konzept werde ich nach bestem Wissen und Gewissen befolgen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift